

LÖSCHUNG Nr. C 58 916 (NICHTIGKEIT)

Clandestini e.V., [REDACTED], Deutschland (Antragsteller), vertreten von **Jasper Prigge**, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Deutschland (zugelassener Vertreter)

g e g e n

[REDACTED] Deutschland (Inhaber der Unionsmarke), vertreten von [REDACTED], Deutschland (zugelassener Vertreter).

Am 26.04.2024 trifft die Löschungsabteilung die folgende

ENTSCHEIDUNG:

1. Dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wird stattgegeben.
2. Die Unionsmarke Nr. 18 362 277 wird vollständig für nichtig erklärt.
3. Der Inhaber der Unionsmarke trägt die Kosten, die auf 1 080 EUR festgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG

Am 15/02/2023 hat der Antragsteller einen Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 18 362 277 „Migrantifa“ (Wortmarke) (die Unionsmarke), angemeldet am 22/12/2020 und eingetragen am 29/05/2021, eingereicht. Der Antrag richtet sich gegen alle Waren und Dienstleistungen, die von der Unionsmarke erfasst werden, nämlich gegen:

Klasse 2: *Farben, Lacke, Sprühanstrichmittel, Farbstoffe.*

Klasse 16: *Papier und Pappe; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Papier- und Schreibwaren sowie Lehr- und Unterrichtsmittel; Dekorations- und Künstlerbedarfsmaterialien und -mittel; Taschen, Beutel und Waren für Verpackungs-, Einpack- und Ablage-zwecke aus Papier, Pappe oder Kunststoff; Druckereierzeugnisse; Papierhandtücher; Hygienische Handtücher aus Papier; Trockentücher aus Papier; Papierwimpel; Lätzchen aus Papier; Make-up-Pads aus Papier zum Abschminken; Tischwäsche aus Papier; Verpackungsbeutel aus biologisch abbaubarem Papier; Babylätzchen aus Papier; Saugfähiges Papier; Toilettenpapier; Toilettenpapierrollen; Serviettenpapier; Plakate aus Papier und Pappe; Küchenrollen aus Papier; Abfallbeutel aus Papier für Haushaltszwecke; Mülleimerbeutel aus Papier; Papierservietten; Papiertücher für Reinigungszwecke; Servietten aus Papier für Haushaltszwecke; Wegwerfwischtücher aus Papier; Servietten aus Zellstoff für Haushaltszwecke; Abschminktücher aus Papier; gedruckte Symbole.*

Klasse 24: *Textilwaren und Textilersatzstoffe, insbesondere Fahnen aus Stoff oder Kunststoff, Wimpel, Tuche für Fahnen.*

- Klasse 25: *Kopfbedeckungen, Bekleidungsstücke, Teile von Bekleidungsstücken, Schuhwaren und Kopfbedeckungen.*
- Klasse 35: *Werbung, Marketing und Verkaufsförderung; Werbedienstleistungen; Gewerbliche Lobbyarbeit; Public Relations [Öffentlichkeitsarbeit]; Herausgabe von Werbetexten; Öffentlichkeitsarbeit [Public Relations]; Meinungsforschung; Plakatschlagwerbung; Produktion von Werbefilmen; Verteilung von Werbematerial [Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben]; Verleih, Vermietung und Verpachtung von Gegenständen in Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen soweit in dieser Klasse enthalten.*
- Klasse 41: *Elektronische Veröffentlichung von Texten und Druckerzeugnissen im Internet; Verfassen von Texten; Herausgabe von Texten; Verfassen von Texten für die Ausstrahlung mittels Teletextdienste; Veröffentlichung von Druckereierzeugnissen; Veröffentlichung von Zeitschriften; Veröffentlichung von nicht-periodischen Publikationen; Organisation und Veranstaltung von Konferenzen; Bereitstellung von nicht herunterladbaren Online-Videos; Bereitstellung von nicht herunterladbarer Online-Musik; Bücherverleih; Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; Erstellen von Bildreportagen; Erziehung und Unterricht; Fotografieren; online Bereitstellung von nicht herunterladbaren elektronischen Publikationen; Online-Publikation von elektronischen Büchern und Zeitschriften; Organisation und Veranstaltung von Kongressen; Organisation und Veranstaltung von Konzerten; Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe; Veranstaltung und Durchführung von Seminaren; Veranstaltung und Durchführung von Workshops [Ausbildung]; Veröffentlichung von Büchern; Verlags- und Berichtswesen; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.*
- Klasse 45: *Politisches Lobbying; Lobbyingdienste außer für wirtschaftliche Zwecke; Beratung auf dem Gebiet der Sicherheit; Dienstleistungen auf dem Gebiet der nicht-juristischen Streitregelung; Dienstleistungen in Prozessangelegenheiten; Lizenzvergabe von gewerblichen Schutzrechten; Mediation; rechtliche Lizenzverwaltung; Schlichtungsdienstleistungen; Sicherheitsbegleitung [Eskorte]; zivile Schutzdienste; persönliche und soziale Dienstleistungen, nämlich Networking-Dienste; politische Lobby-Dienste; Verleih, Vermietung und Verpachtung von Gegenständen in Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.*

Der Antragsteller beruft sich auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a UMV in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, c und d UMV.

ZUSAMMENFASSUNG DER ARGUMENTE DER PARTEIEN

Der **Antragsteller** trägt u.a. vor, die angegriffene Unionsmarke sei aufgrund von fehlender Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV zu löschen.

Bei den maßgeblichen Verkehrskreisen handele es sich vorrangig um deutschsprachige Verbraucher*innen in Deutschland und Österreich. Das Zeichen richte sich sowohl an das allgemeine Publikum (Klassen 2, 16, 24 und 25), als auch an Fachkreise (z.B. Leiter*innen

und Mitarbeitende von Unternehmen, gemeinnützigen Vereinen sowie von öffentlichen Stellen, Spezialist*innen im politischen Bereich für die Klassen 35, 41 und 45).

Das Zeichen sei zusammengesetzt aus den Wörtern „Migrant“ und „Antifa“. „Antifa“, ein Akronym für „Antifaschistische Aktion“, sei der Oberbegriff für verschiedene, im Regelfall eher locker strukturierte, kurzfristige autonome Strömungen der linken und linksradikalen Szene (vgl. EUIPO, Entscheidung vom 08.02.2022 – R 1715/2021-5). Der Bestandteil „Migrant“ stehe dabei für die Beteiligung von Migrant*innen / BIPoC (=Black, Indigenous and People of Colour) an den politischen Bewegungen.

Der so entstandene Neologismus „Migrantifa“ werde bereits seit Jahrzehnten im politischen Kontext verwendet. Insbesondere habe der Begriff nach dem rassistischen Attentat von Hanau am 19/02/2020 bundesweite Bekanntheit erlangt. Der Ausdruck sei zu einer weit verbreiteten politisch-gesellschaftlichen Forderung als auch Ausdruck der Selbstidentifikation geworden, die unter anderem bei Demonstrationen, Gesprächen und Konferenzen sowie im Internet häufig verwendet werde, wie sich u.a. aus einer Vielzahl von Internetseiten, Presseberichten und Social-Media Präsenzen ergebe.

So habe sich in einer Rede im Deutschen Bundestag vom 19/06/2020 die Abgeordnete Martina Renner, Die Linke, ausdrücklich bei Migrantifa-Gruppen für ihr Engagement bedankt. Für die Aktionstage „5 Jahre March of Hope – Zusammen gegen Rassismus“ vom 02/09-05/09/2020 habe Welcome United ein Statement veröffentlichte, in dem zu lesen sei: *„In den letzten Monaten sind vielerorts Migrantifa-Gruppen entstanden, die Antifaschismus mit den Forderungen migrantischer Communities verbinden.“* Am 24/09/2020 hätten die Grüne Jugend und Bündnis 90/Die Grünen Frankfurt zur Teilnahme am globalen Klimastreik aufgerufen und mitgeteilt, dass auch ein intersektionales Bündnis aus u.a. Migrantifa teilnehmen würde. Am 30/09/2020 habe das Antifa Infoblatt ein Interview mit Aktivist*innen verschiedener Migrantifa-Initiativen in Deutschland mit dem Titel „Migrantifa: Alle Kämpfe müssen zusammen geführt werden“ veröffentlicht.

Am 13/07/2021 habe der Abgeordnete der AfD Anton Baron im Landtag von Baden-Württemberg die Anfrage „Erkenntnisse zur Organisation ‚Migrantifa‘ und ihrer Gruppen in Baden-Württemberg“ gestellt. Ferner werde das Zeichen auf T-Shirts und Stickern als politische Botschaft genutzt. Von We'll Come United sei das Zeichen ebenfalls bereits in zahllosen Fällen vor der Anmeldung der angegriffenen Marke genutzt worden.

Selbst wenn nicht bei jeder Ware und Dienstleistung ein unmittelbar beschreibender Bezug bestehe, werde die angegriffene Marke aufgrund der Bekanntheit und des damit verknüpften Bedeutungsgehalts immer nur als ein derartiger Sachhinweis und nicht als Marke aufgefasst werden. Sähen die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen im Zusammenhang mit den fraglichen Waren und Dienstleistungen, würden sie es sofort und ausschließlich als eine Aussage mit politischen Konnotationen verstehen. Die Marke sei weder originell noch schwer zu verstehen.

Das Deutsche Patent- und Markenamt habe die Eintragung der identischen Wortmarke des Antragsgegners als deutsche Marke bereits wegen fehlender Unterscheidungskraft abgelehnt.

Der Inhaber der Unionsmarke habe bereits mehrmals (teils erfolglos) versucht, politische Forderungen über das Markenrecht zu monopolisieren und zu monetarisieren und die Herrschaft über diese Zeichen der Gesellschaft, Aktivist*innen und Verbänden zu entziehen.

Zur Stützung seiner Argumente legt der Antragsteller u.a. die folgenden Unterlagen vor:

1. Auszug aus „Bedeutung Online“, gemäß den Angaben des Antragstellers von der Website <https://www.bedeutungonline.de/was-ist-die-migrantifabedeutung-definition-erklaerung/>, mit einem Artikel vom 16/07/2020 „Was ist die ‚Migrantifa‘? Bedeutung, Definition, Erklärung“. Es ist u.a. angegeben, dass die Migrantifa die Selbstbezeichnung von antifaschistischen Aktivisten mit Migrationshintergrund sei, die sich für Minderheiten, Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund und Zuwanderer einsetzen. Sie basiere auf Ideen der Antifa und werde von Aktivisten der Antifa unterstützt. Sie sei keine Organisation und keine Institution, sondern ein loser Zusammenschluss von Menschen mit Migrationshintergrund, die gleiche Erfahrungen mit rechter oder rassistischer Gewalt gemacht hätten. Die Migrantifa bezeichne sich selbst auch als „Migrantischer Widerstand“ und sei nach dem rassistischen Anschlag in Hanau am 19/02/2020 entstanden.
2. Auszug aus der Website mit einem Standbild des Videos „30 Jahre NSU-Komplex – 30 Jahre Migrantifa“ der Rosa Luxemburg Stiftung vom 19/04/2021.
3. Internetauszüge mit Presseberichten, u.a.:
 - <http://www.welt.de> vom 02/05/2022, „Die Möchtegern-Revolutionäre sollten mal ihr Feindbild updaten“, zu den Demonstrationen am 01/05/2022, auf welchen auch die „Migrantifa“ gegen die Staatsgewalt gehetzt habe (der Beitrag ist zugangsbeschränkt und nur die Einleitung abgedruckt);
 - www.merkur.de vom 25/04/2022, „Verfassungsschutz: Gewalttäter unter 1. Mai-Demo“, zu der Demonstration am 01/05/2022, welche „die linke Gruppe ‚Migrantifa Berlin‘“ anführen wolle;
 - <http://www.taz.de> vom 06/05/2020, „Weil Faschismus nicht Geschichte ist“, mit einem Interview zweier Aktivisten der neu gegründeten lokalen Initiative „Migrantifa“ zu den Vorbereitungen zum „Tag des Zorns“;
 - www.jungewelt.de vom 08/07/2020, „Ich war mit meiner Perspektive alleine‘ Warum sich migrantische Antifaschisten selbst organisieren sollten. Gespräch mit Ayesha Khan und Amina Aziz“ (der Beitrag ist gesperrt und nur die Überschrift abgedruckt);
 - www.thueringer-allgemeine.de vom 10/11/2022, „Podiumsdiskussion der ‚Migrantifa‘ wurde ins Mon Ami verlegt“;
 - www.nd-aktuell.de vom 12/10/2020 und vom 30/10/2021, „Problembehaftete Antifa-Allianzen: Ismail Küpeli über die Hürden migrantischer Antifaschist*innen innerhalb der deutschen Linken“. Spätestens seit dem Anschlag in Hanau im Februar 2020 wachse die Migrantifa-Bewegung in Deutschland. Anfang Oktober 2020 habe die lokale Migrantifa-Gruppe gemeinsam mit anderen Organisationen eine antirassistische Demonstration organisiert, um auf die Situation der Geflüchteten in Moria aufmerksam zu machen; „Unterstützer und Klangverstärker: Antifaschistische Prozessbeobachtung war nicht nur im Fall NSU wichtige, aber harte Arbeit. Aktuell kommt sie an ihre Grenzen“. Der Rechtsterrorismus bei gleichzeitiger Schwäche der deutschen Antifa-Strukturen habe dazu geführt, dass die Migrantifa-Bewegung nicht nur eine Parole oder eine vage Idee geblieben sei, sondern sich in verschiedenen Städten reale Gruppen gegründet hätten. Diese hätten insbesondere nach dem Anschlag in Hanau am 19/02/2020 durch Gedenk- und Protestaktionen mehr öffentliche Aufmerksamkeit erhalten und seien inzwischen fester Bestandteil des linken und antifaschistischen Spektrums in Deutschland;
 - www.akweb.de vom 17/08/2020, „Das Ende des Anstands: Migrantifa-Gruppen entstehen als Antwort auf die deutsche Ignoranz“. Unter dem Label „Migrantifa“ seien seit einigen Monaten migrantisierte und andere Antifaschist*innen

- organisiert. Gut zwei Dutzend Migrantifa-Gruppen gebe es in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie alle eine ein neues Selbstbewusstsein und dieselbe Devise: Migrantischer Selbstschutz;
- www.stuttgarter-zeitung.de vom 21/09/2022, „Hanau hat uns hart getroffen“: Die politische Organisation Migrantifa ist von der Container City nach Bad Cannstatt gezogen. Für den Herbst sind neue Veranstaltungen, Podcastfolgen und vieles mehr geplant. Wir haben mit der Gruppe gesprochen.“ (das Gespräch selbst ist nicht abgedruckt);
 - www.taz.de vom 23/06/2020, „Wir vertrauen der Polizei nicht“, Interview mit „Migrantifa“-Aktivist:innen. Migrantifa sei keine Institution, sondern seien bundesweit lose Zusammenhänge, die antifaschistische Politik von Migrant:innen für Migrant:innen machten;
 - www.tagesspiegel.de vom 25/04/2022, „Bis zu 20.000 Teilnehmer erwartet: Autonome sollen Route bei 1.-Mai-Demonstration in Berlin ändern“; „Migrantifa Berlin‘ wirft Bezirk Neukölln ‚schmutzige Tricks‘ vor“;
 - www.cicero.de vom 26/06/2020, „Die Migrantifa: ‚Unsere Körper sind per se politisch‘: In der linksradikalen Szene hat sich eine neue Gruppierung etabliert: die Migrantifa. Ihre bisherigen Statements und Forderungen klingen teilweise wirr. Muss man das wirklich ernst nehmen?“;
 - www.taz.de vom 30/03/2021, „Plakataktion von ‚Kein Bock auf Nazis‘: Anti Anti Migrantifa“ über eine Reaktion auf das Video eines Verschwörungsgläubigers, das nach dem ersten Gedenktag des Anschlags in Hanau für Aufsehen gesorgt habe: Er habe darin den Rechtsextremismus des Täters verharmlost, sich über die Opfer lustig gemacht und in Moabit Plakate abgerissen, die den Opfern gedachten. Außerdem habe er behauptet, die Migrantifa sei eine staatsfeindliche Organisation;
 - <https://kirchheim.forum2030.de> vom 02/01/2021, „Initiative ‚Migrantifa‘ in Stuttgart gegründet - Bewusstsein für Rassismus wächst“.
4. Abschrift der Rede der Abgeordneten Martina Renner vom 19/06/2020 in deutscher und englischer Sprache auf www.martinareenner.de: „[...] *In verschiedenen Städten haben sich in den letzten Monaten Migrantifa-Gruppen gebildet - auch als Reaktion auf den rechten Anschlag von Hanau im Februar. Diese Gruppen verbinden antirassistische und antifaschistische Kämpfe und schlagen damit dringend nötige Brücken. Damit stehen sie auch in der Tradition des migrantischen Selbstschutzes gegen rechte Übergriffe in den 90er Jahren. Danke Migrantifa. [...]*“
5. Auszug aus der Webseite www.welcome-united.org/de/deutsch-2/ vom 24/01/2023 mit Aufruf und Einladung durch „We'll Come United“ zu Antirassismus-Tagen vom 02-05/09/2020. Ferner ist zu lesen, dass in den letzten Monaten vielerorts Migrantifa-Gruppen entstanden seien, die Antifaschismus mit den Forderungen migrantischer Communities verbänden.
6. Auszug aus der Website www.gruene-jugend-frankfurt.de mit einem Aufruf der Grünen Jugend und Bündnis 90/Die Grünen Frankfurt zur Teilnahme am globalen Klimastreik vom 24/09/2020. Es ist zu lesen, dass die GRÜNE JUGEND Frankfurt und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt an den drei Kundgebungen (Alte Oper, Hauptwache, Römer) teilnehmen werden, die ein intersektionales Bündnis aus Fridays for Future, Migrantifa, Black Power, Beheard und F*Streik organisiert habe.
7. Auszug aus der Website www.antifainfoblatt.de mit einem Beitrag vom 30/09/2020, „Migrantifa: ‚Alle Kämpfe müssen zusammen geführt werden‘: Interview mit Aktivist*innen verschiedener Migrantifa-Initiativen in Deutschland“. Es ist angegeben, dass es manche [Migrantifa-]Gruppen, wie die in NRW und Hessen, schon seit Februar

2020 gebe, die Struktur in Berlin habe sich im Laufe des März zusammengefunden, und in anderen Städten hätten Menschen im Mai angefangen, sich gemeinsam zu organisieren.


8. Kleine Anfrage des Abgeordneten Anton Baron AfD und Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Drucksache 17/505 vom 13/07/2021, „Erkenntnisse zur Organisation ‚Migrantifa‘ und ihrer Gruppen in Baden-Württemberg“. In der Begründung ist Folgendes zu lesen: *„Ausweislich der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der AfD-Fraktion in Drucksache 16/8329 vom 15. Juli 2020 handelt es sich bei der ‚Migrantifa‘ um eine ‚neue Erscheinungsform‘, zu der zum damaligen Zeitpunkt keine weiterführenden Erkenntnisse vorlagen. Mittlerweile ist ein Jahr vergangen und Vorkommnisse in anderen Bundesländern legen u. a. eine antisemitische Ausrichtung der Organisation nahe (Frankfurter Rundschau vom 5. Oktober 2020 „Antisemitismus von links: Israelfeindliche Parolen auf Frankfurter Demo führen zu Streit“). Die vorliegende Kleine Anfrage soll herausfinden, ob eine solche Radikalisierung auch in Baden-Württemberg erkennbar ist.“* Mit Schreiben vom 04/08/2021 Nr. IM4-0141.5-202/2/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage u.a. wie folgt: *Betreffend mögliche Sicherheitsrisiken, Mitgliederzahl und -struktur sowie Finanzierung lägen den Sicherheitsbehörden von Baden-Württemberg, über öffentlich verfügbare Informationen hinaus, keine eigenen Erkenntnisse im Hinblick auf die „Migrantifa“ und ihre Untergruppierungen vor. Baden-württembergische „Migrantifa“-Bündnisse, beispielsweise „Migrantifa Stuttgart“, seien kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Zu Aktivitäten der „Migrantifa“ ist angegeben, dass die Gruppierung „Migrantifa Stuttgart“ bei einer Gedenkveranstaltung am 19/02/2021 in Stuttgart für die Opfer des rechtsextremistischen und rassistischen Anschlags in Hanau vom 20/02/2020 federführend in Erscheinung getreten sei. Darüber hinaus habe die „Migrantifa“ zuvor unter anderem am 25/07/2020 an einer antirassistischen Demonstration in Stuttgart teilgenommen, die von der nichtextremistischen Plattform „United against Racism“ organisiert worden sei.*
9. Auszug aus der Website www.welcome-united.org/de/migrantifa/ vom 24/01/2023: *„Was ist #migrantifa? #migrantifa sind die migrantischen Kämpfe um soziale Rechte und gegen Rassismus und Faschismus, #migrantifa sind unsere gemeinsamen Kämpfe gegen die Nazis in den Behörden und Institutionen, bei der Polizei und auf der Straße. #migrantifa sind wir, sind unsere antifaschistischen Freund*innen, seid ihr.“*

Hier findet Ihr unser Material: Sticker, Shirts, Plakatvorlagen, was ihr draus macht. Bei Fragen und Materialanfragen schreibt uns eine Mail an mail@welcome-united.org“ Mehrere Vorlagen sind abgebildet wie folgt (Größe kleiner als im Original), ferner wird ein T-Shirt zum Kauf angeboten:


MIGRANTIFA






10. Beiträge des Instagram-Accounts „welcomeunited“ mit dem Profilbild  aus dem Zeitraum 12/10/2019 bis 20/09/2020. In Posts zum Thema Entnazifizierung wird der Hashtag #migrantifa benutzt, einer zeigt das Profilbild.



Posts des Twitter-Accounts „welcomeunited“ mit dem Profilbild  zu den Themen Rassismus und Entnazifizierung aus dem Zeitraum 23/08/2019 bis 06/05/2020, in welchen der Name/Hashtag „(MIGRANTIFA)“ und/oder eines der oben abgebildeten Logos zu sehen sind.



Beiträge des Facebook-Accounts „welcomeunited“ mit dem Profilbild  zu den Themen Rassismus/Faschismus und Entnazifizierung aus dem Zeitraum 24/08/2019 bis 08/05/2020, in welchen der Name/Hashtag „(MIGRANTIFA)“ und/oder eines der oben abgebildeten Logos im Zusammenhang mit Fotos von Demonstrationen/Aktionen oder in Ankündigungen zu sehen sind.

11. Beiträge u.a. der Facebook/Accounts „Migrantifa“ (erstellt am 17/06/2020), „Migrantifa Wien“, „Migrantifa Stuttgart“ (erstellt am 31/05/2020), „Migrantifa Berlin“, des Twitter-Accounts „Mohamed Amjahid“ vom 08/05/2020 mit dem Hashtag #migrantifa, der Instagram-Accounts „dieechtemigrantifa“, „migrantifa_berlin“, „migrantifa_basel“, „Migrantifa NRW“, „migrantifa.stuttgart“, der Twitter-Accounts „Migrantifa Berlin“ (seit April 2020 bei Twitter), „Migrantifa Leipzig“ (seit März 2020 bei Twitter), „postost migrantifa“ (seit Januar 2020 bei Twitter).
12. Auszug aus der Website <https://www.coventry.ac.uk> der Coventry University mit einer Ausschreibung für ein Doktorandenstipendium auf dem Gebiet „Migrantifa and Migrant-Led Activism“, Bewerbungsschluss 15/01/2023.
13. Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der Markenmeldung Nr. 30 2020 1086829 für die Wortmarke „Migrantifa“ vom 26/06/2020. Dem Auszug ist zu entnehmen, dass die Anmeldung wegen Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft zurückgewiesen wurde.

Auszug aus der Datenbank der WIPO hinsichtlich der internationalen Registrierung Nr. 1 569 197 „Black lives matter“ vom 17/08/2020 des Inhabers der angegriffenen Unionsmarke. Als Basismarke ist Unionsmarke Nr. 18 280 516 vom 30/07/2020 angegeben.

Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der Markenmeldung Nr. 30 2020 1023770 für die Wortmarke „Antifa“ vom 21/02/2020 des Inhabers der angegriffenen Unionsmarke, Aktenzustand: Anmeldung eingegangen.

Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 280 516 für die Wortmarke „Black lives matter“ vom 30/07/2020 des Inhabers der angegriffenen Unionsmarke, Aktenzustand: Anmeldung zurückgewiesen.

Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der Markenmeldung Nr. 30 2020 1023797 für die Wortmarke „Antifaschista“ vom 21/02/2020 des Inhabers der angegriffenen Unionsmarke, Aktenzustand: Anmeldung eingegangen.

Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der angegriffenen Unionsmarke.

Auszug aus der Datenbank des DPMA hinsichtlich der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 266 086 für die Wortmarke „Antifa“ vom 03/07/2020 des Inhabers der angegriffenen Unionsmarke, Aktenzustand: Anmeldung zurückgewiesen.

Der **Inhaber** der Unionsmarke erwidert, das Zeichen „Migrantifa“ sei in den nicht-deutschsprachigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union völlig unbekannt.

Im deutschsprachigen Raum sei die Verbreitung des Namens „Migrantifa“ erst mit Gründung der politischen Gruppierung im Februar 2020 erfolgt. Da die angegriffene Unionsmarke am 22/12/2020 angemeldet worden sei, lägen die für die Öffentlichkeit relevanten Publikationen im Wesentlichen nach diesem Datum. Publikationen vor diesem Datum richteten sich an einen begrenzten und kleinen Personenkreis, z.B. in Form eines antifaschistischen Infoblatts in Berlin. Eine gewisse überregionale Bekanntheit habe der Begriff „Migrantifa“ erst nach dem Anmeldetag der Unionsmarke erhalten.

Zusammenfassend sei daher festzustellen, dass die vom Antragsteller eingereichten Nachweise nicht belegten, dass der Begriff „Migrantifa“ zum Anmeldezeitpunkt der angegriffenen Unionsmarke in Deutschland als Bezeichnung für eine politische Gruppierung wahrgenommen worden sei.

Aufgrund der Tatsache, dass zum Anmeldezeitpunkt der Begriff „Migrantifa“ nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt gewesen sei, liege Unterscheidungskraft vor, da die in Rede stehende Marke geeignet sei, die konkret angemeldeten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der angegriffenen Marke um eine Wortkombination handle, beispielsweise aus den Begriffen „Migranti“ und „fa“. Der Begriff „Migranti“ sei im englischsprachigen Raum unbekannt. Er könne lediglich eine Verniedlichung des Begriffs „Migrant“ darstellen. Auch der Begriff „fa“ stelle einen Fantasiebegriff dar. Im englischsprachigen Raum könne er zwar für „Football Association“ stehen, allerdings wäre es abwegig, in „Migrantifa“ einen Fußballverband für einen bestimmten Personenkreis wahrzunehmen. Alternativ könne die angegriffene Marke eine Wortkombination aus „Migrant“ und „ifa“ sein, wobei „ifa“ wiederum einen Fantasiebegriff darstelle, und der zusammengefügte Begriff mithin ebenfalls unterscheidungskräftig sei.

Da die angegriffene Marke unterscheidungskräftig sei und auch kein Freihaltebedürfnis bestehe, sei der Antrag abzuweisen.

Zur Stützung ihres Vortrags legt der Inhaber folgende Unterlagen vor:

1. Auszüge aus dem Online-Wörterbuch Oxford Advanced Learner's Dictionary unter www.oxfordlearnersdictionaries.com vom 13/06/2023, in welchem kein Eintrag zu „migrantifa“ im Englischen gefunden werden konnte.
2. Auszüge aus der Online-Enzyklopädie Wikipedia unter <https://en.wikipedia.org> vom 13/06/2023, in welcher kein Ergebnis zur Suchanfrage „migrantifa“ in englischer Sprache gefunden werden konnte.
3. Auszüge aus dem Online-Wörterbuch Oxford Advanced Learner's Dictionary unter www.oxfordlearnersdictionaries.com vom 13/06/2023 mit der Definition des Wortes „migrant“.
4. Auszüge aus der Online-Enzyklopädie Wikipedia unter <https://de.wikipedia.org> vom 13/06/2023 mit dem Eintrag zum Begriff „Migrantifa“. Hiernach handelt es sich um ein

selbstorganisiertes Netzwerk in Deutschland, das sich als Reaktion auf den rassistischen Anschlag in Hanau im Jahr 2020 gründete.

5. Auszüge aus dem Online-Wörterbuch Oxford Advanced Learner's Dictionary unter www.oxfordlearnersdictionaries.com vom 13/06/2023, in welchem kein Eintrag zu „migranti“ im Englischen gefunden werden konnte.

Der **Antragsteller** trägt vor, wie sich bereits aus der Anlage 7 ergebe, sei der Begriff „Migrantifa“ auch in englischsprachigen Mitgliedsstaaten der EU bekannt. Es sei unschädlich, dass sich die Wortkombination nicht in einem englischsprachigen Wörterbuch finde. Eine Marke, die aus einer sprachlichen Neuschöpfung oder einem Wort mit mehreren Bestandteilen bestehe, von denen jeder Merkmale der in der Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreibe, sei insgesamt für die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen beschreibend, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung und der bloßen Summe ihrer Bestandteile bestehe (15/04/2015, R 1541/2014-1, bestätigt durch Urteil vom 31/05/2017, C-37/17 P).

Das Zeichen sei auch bereits einem hinreichenden Teil des angesprochenen Personenkreises in der EU vor dem Anmeldedatum der Marke des Antragsgegners bekannt gewesen. Von den bisher eingereichten Nachweisen beziehe sich die überwiegende Mehrheit auf den Zeitraum vor der Markenmeldung. Da das Zeichen durch die als Reaktion auf die rassistischen Morde in Hanau im Februar 2020 gegründete Bewegung in kürzester Zeit sehr bekannt worden sei, sei es denklogisch, dass sich die Nachweise auf dieses Jahr bezögen. Die Marke des Antragstellers sei erst am 22/12/2020, also am Ende des Jahres angemeldet worden, als das Zeichen bereits durch die Bewegung bekannt gewesen sei.

Es handele sich bei den Publikationen auch nicht um solche, die an einen begrenzten und kleinen Personenkreis gerichtet waren. Es sei ausreichend, dass das Zeichen im durch die Waren- und Dienstleistungen angesprochenen Personenkreis bekannt sei. Voraussetzung dafür sei nicht, dass es sämtlichen Personen bekannt sein muss. So sei zum Beispiel eine Bekanntheit unter 5.000 zur Zielgruppe gehörenden Personen bereits als ausreichend erachtet worden (16/05/2023, R 1109/2022-2).

Im Hinblick auf die vom Inhaber angemeldeten Waren und Dienstleistungen, insbesondere T-Shirts, Flaggen, Sticker und andere Bekleidungs- und Druckerzeugnisse, die im Rahmen von Demonstrationen und zur Übermittlung einer politischen Überzeugung genutzt würden, sei das Zeichen damit hinreichend bekannt gewesen.

Die Eintragungshindernisse seien im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift sei der Schutz der Allgemeinheit vor einer ungerechtfertigten Monopolisierung von Zeichen, die keine Herkunftsfunktion erfüllten (08/05/2008, C-304/06 P, EUROHYPO, EU:C:2008:261, § 59). Exakt diese Monopolisierung – dazu noch einer politischen und gesellschaftlichen Bewegung, die in besonderem Maße dem Allgemeininteresse diene – sei vom Inhaber angestrebt.

Zur Stützung seiner Argumente reicht der Antragsteller u.a. folgende weitere Nachweise ein:

- Auszüge aus der Website <http://www.nd-aktuell.de> mit dem Artikel „Yallah, Yallah gegen Polizeigewalt: Das noch junge linke Bündnis Migrantifa mobilisiert am Wochenende 1500 Menschen gegen Rassismus“ vom 20/07/2020;
- Auszüge aus der Website <https://taz.de> mit dem Artikel „Migrantifa über Rassismus: ‚Wir vertrauen der Polizei nicht‘“ vom 23/06/2020;

- Auszüge aus der Website www.zeit.de mit dem Artikel „Rassismus soll keine einzige weitere Familie zerstören‘: Migrantifa Berlin demonstriert per Schiff“ vom 08/05/2020;
- Auszüge aus der Website www.nd-aktuell.de mit dem Artikel „Das Problem steht an der Spitze“ vom 30/06/2020 über eine Demonstration der Migrantifa am Berliner Innenministerium;
- Auszüge aus der Website www.fr.de mit dem Artikel „Antisemitismus von links: Israelfeindliche Parolen auf Frankfurter Demo führen zu Streit“ vom 05/10/2020 über israelfeindliche Parolen auf einer Demonstration des Bündnisses „Migrantifa Hessen“;
- Auszüge aus der Website www.fr.de mit dem Artikel „Nach israelfeindlichen Parolen in Frankfurt: ‚Migrantifa‘ übt Selbstkritik“ vom 19/10/2020.

Der **Inhaber** der Unionsmarke wiederholt im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag und führt an, die eingereichten Publikationen seien bis auf wenige Ausnahmen nach dem Prioritätstag der angegriffenen Unionsmarke (26/06/2020) veröffentlicht worden. Mithin sei der vom Antragsteller behauptete beschreibende Bedeutungsgehalt der angegriffenen Marke nicht bekannt gewesen, und weise die Marke die erforderliche Unterscheidungskraft auf; ein Freihaltebedürfnis liege nicht vor.

ABSOLUTE NICHTIGKEITSGRÜNDE – ARTIKEL 59 ABSATZ 1 BUCHSTABE a IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 7 UMV

Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 UMV wird eine Unionsmarke auf Antrag beim Amt für nichtig erklärt, wenn sie entgegen den Bestimmungen von Artikel 7 UMV eingetragen worden ist. Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für welche die Unionsmarke eingetragen ist, so kann sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen für nichtig erklärt werden.

Ferner folgt aus Artikel 7 Absatz 2 UMV, dass Artikel 7 Absatz 1 UMV auch dann Anwendung findet, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der EU vorliegen.

Bezüglich der Beurteilung der absoluten Eintragungshindernisse gemäß Artikel 7 UMV, die bereits vor Eintragung der Unionsmarke von Amts wegen geprüft worden sind, führt die Lösungsabteilung grundsätzlich keine eigene Recherchen durch, sondern beschränkt sich auf eine Analyse der Tatsachen und Argumente, die von den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens vorgebracht werden.

Die Beschränkung auf eine Prüfung der ausdrücklich vorgebrachten Tatsachen schließt jedoch nicht aus, dass die Lösungsabteilung ihrer Beurteilung darüber hinaus allgemein bekannte Tatsachen zugrunde legt, d. h. Tatsachen, die jedermann bekannt sein dürften oder aus allgemein zugänglichen Quellen stammen.

Diese Tatsachen und Argumente müssen zwar aus dem Zeitraum stammen, in dem die Unionsmarke angemeldet wurde. Tatsachen aus einem darauffolgenden Zeitraum können jedoch ebenfalls herangezogen werden um die Situation zum Zeitpunkt der Anmeldung zu bewerten (23/04/2010, C-332/09 P, Flugbörse, EU:C:2010:225, § 41 und 43).

Der Inhaber macht geltend, das Prioritätsdatum der angegriffenen Unionsmarke sei maßgeblich für die Prüfung absoluter Eintragungshindernisse. Hierzu ist festzustellen, dass dieses jedenfalls im Hinblick auf das Nichtbestehen absoluter Schutzhindernisse maßgeblich sein muss, also z.B. betreffend durch Verkehrsdurchsetzung erlangte Unterscheidungskraft

gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV. Würde jedoch bei der Prüfung des Vorliegens absoluter Eintragungshindernisse nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung der Markenmeldung abgestellt, könnte dies dazu führen, dass Marken eingetragen würden, obwohl zum Zeitpunkt der Anmeldung ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt, wenn dieses zum Prioritätstag noch nicht vorlag. Es bestünde also die Gefahr der Eintragung nicht eintragungsfähiger Marken. Darüber hinaus werden die materiellen Anforderungen für Prioritätsansprüche zum Zeitpunkt der Entscheidung über absolute Eintragungshindernisse nicht geprüft. Es besteht mithin die Möglichkeit, dass die Priorität zu einem späteren Zeitpunkt zurückgewiesen wird und der Prioritätsanspruch infolgedessen erlischt. In beiden Fällen würden die Vorschriften des Artikel 7 Absatz 1 UMV ausgehöhlt. Das Prioritätsrecht beschränkt sich zudem auf die Wirkung, dass für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten in zweiseitigen Verfahren der Prioritätstag als Tag der Anmeldung der Unionsmarke gilt. Hieraus folgt, dass bei der Prüfung des Bestehens absoluter Eintragungshindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 UMV die Umstände zum Zeitpunkt der Markenmeldung nicht außer Acht gelassen werden können. Vorliegend kann diese Frage aber ohnehin dahinstehen, siehe Ergebnis der Prüfung unten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist jedes der in Artikel 7 Absatz 1 UMV genannten Eintragungshindernisse unabhängig von den anderen und muss getrennt geprüft werden. Außerdem sind diese Eintragungshindernisse im Licht des Allgemeininteresses auszulegen, das jedem von ihnen zugrunde liegt. Das bei der Prüfung zu berücksichtigende Allgemeininteresse muss je nach dem betreffenden Eintragungshindernis zum Ausdruck kommen (16/09/2004, C-329/02 P, SAT.2, EU:C:2004:532, § 25).

FEHLENDE UNTERSCHIEDUNGSKRAFT – ARTIKEL 7 ABSATZ 1 BUCHSTABE b UMV

Nach der Rechtsprechung gelten die durch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV „erfassten Zeichen als ungeeignet, die wesentliche Funktion der Marke zu erfüllen, auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung hinzuweisen, damit der Verbraucher, der [sie] erwirbt oder in Anspruch nimmt, bei einem späteren Erwerb oder einer späteren Inanspruchnahme, wenn die Erfahrung positiv war, die gleiche Wahl oder, wenn sie negativ war, eine andere Wahl treffen kann“ (27/02/2002, T-79/00, Lite, EU:T:2002:42, § 26).

Ein Zeichen, das in der Regel andere Funktionen als die einer Marke im herkömmlichen Sinne erfüllt, „ist nur dann unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV, wenn es unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, so dass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können“ (05/12/2002, T-130/01, Real People, Real Solutions, EU:T:2002:301, § 20 ; und 03/07/2003, T-122/01, Best Buy, EU:T:2003:183, § 21).

Die Unterscheidungskraft einer Marke ist erstens „im Hinblick auf die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen“ und zweitens „nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise, die aus den Verbrauchern dieser Waren oder Dienstleistungen bestehen, zu beurteilen“ (27/11/2003, T-348/02, Quick, EU:T:2003:318, § 29).

Die angesprochenen Verkehrskreise

Die angegriffene Unionsmarke erfasst die eingangs angeführten Waren in Klassen 2, 16, 24 und 25 sowie Dienstleistungen in Klassen 35, 41 und 45. Die Waren richten sich grundsätzlich an Durchschnittsverbraucher mit einem normalen Aufmerksamkeitsgrad, während die gegenständlichen Dienstleistungen sich sowohl an das allgemeine Publikum als auch an Fachkreise (z.B. Leiter und Mitarbeiter von Unternehmen, gemeinnützigen Vereinen sowie von öffentlichen Stellen, Spezialisten im politischen Bereich) richten. Der Fachverkehr und

selbst der Durchschnittsverbraucher wird diesen Dienstleistungen in der Regel eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegenbringen, da sie finanziell eher aufwändig sind und keineswegs täglich in Anspruch genommen werden (z.B. für *Werbung, Marketing* usw. der Klasse 35: 16/02/2017, T-517/15, Limbic® Sales, EU:T:2017:81, § 24; 09/06/2021, T-266/20, CCA CHARTERED CONTROLLER ANALYST CERTIFICATE, EU:T:2021:342, § 38-40; für *Organisation und Durchführung von Veranstaltungen* sowie für *Dienstleistungen im Bereich der Bildung* in der Klasse 41: 01/12/2016, T-561/15, UNIVERSIDAD INTERNACIONAL DE LA RIOJA uniR, EU:T:2016:698, § 42-43; 09/12/2020, T-819/19, bim ready, EU:T:2020:596, § 35; 12/05/2021, T-70/20, MUSEUM OF ILLUSIONS, EU:T:2021:253, § 38; für ähnliche Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 45: 13/10/2021, T-523/20, Blockchain Island, EU:T:2021:691, § 25).

Dieser hohe Aufmerksamkeitsgrad bedeutet nicht, dass das Zeichen weniger wahrscheinlich wegen eines absoluten Eintragungshindernisses beanstandet werden kann. Das Gegenteil könnte der Fall sein, da Begriffe, die vom Durchschnittsverbraucher nicht vollständig verstanden werden, vom Fachpublikum sofort verstanden werden, insbesondere, wenn das Zeichen aus Wörtern besteht, die sich auf den Bereich beziehen, in dem dieses Fachpublikum tätig ist (11/10/2011, T-87/10, Pipeline, EU:T:2011:582, § 27-28). Darüber hinaus bedeutet der hohe Aufmerksamkeitsgrad nicht, dass das Zeichen anders wahrgenommen wird, oder dass an die Unterscheidungskraft des fraglichen Zeichens geringere Anforderungen zu stellen sind (13/10/2021, T-523/20, Blockchain Island, EU:T:2021:691, § 28).

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 UMV ist ein Zeichen bereits dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es im Hinblick auf nur einen Teil der Europäischen Union schutzunfähig ist. Da die vom Antragsteller eingereichten Nachweise hinsichtlich des Begriffs „Migrantifa“ im Wesentlichen aus deutschsprachigen Beiträgen in Medien und Politik bestehen, ist für die Beurteilung der Schutzzfähigkeit auf das Publikum im deutschsprachigen Gebiet der Europäischen Union abzustellen. Insoweit ist der Vortrag des Inhabers hinsichtlich der nicht-deutschsprachigen Gebiete der Europäischen Union vorliegend unerheblich.

Zur Bedeutung des angemeldeten Zeichens

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei „Migrantifa“ um Gruppierungen antifaschistischer Aktivisten mit Migrationshintergrund handelt, die auf Ideen der Bewegung „Antifa“ basiert. Das Zeichen ist erkennbar gebildet aus den Begriffen Migranten/Migration und „Antifa“ als Akronym für „Antifaschismus“ bzw. „Antifaschistische Aktion“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Antifa>, abgerufen am 22/04/2024), es ist der Oberbegriff für verschiedene, im Regelfall eher locker strukturierte, kurzfristige autonome Strömungen der linken bis linksextremen Szene.

Sowohl „Antifa“ als auch „Migrantifa“ sind Begriffe, die man im öffentlichen Raum, speziell in Großstädten immer wieder findet, etwa auf Plakaten und Bannern oder Oberbekleidungsstücken. Dies ergibt sich u.a. aus Fotos in Beiträgen auf den Instagram-Accounts von „welcomeunited“ Hanau und Düsseldorf zu „5 Jahren #MarchOfHope“ vom 02/09/2020 und 20/09/2020 oder von „We´ll come united“ auf Facebook vom 26/08/2019. In den sozialen Medien ist der Hashtag #migrantifa verbreitet. Darüber hinaus berichten nicht nur an ein begrenztes Publikum gerichtete Medien, sondern auch dem allgemeinen Publikum bekannte Tages- und Wochenzeitungen sowie monatlich erscheinende Magazine wie TAZ, Zeit, Welt, Frankfurter Rundschau und Cicero über die „Migrantifa“, und dies bereits in einem hinreichend langen Zeitraum spätestens zwischen dem rassistischen Anschlag in Hanau am 19/02/2020 und der Anmeldung der angegriffenen Unionsmarke am 22/12/2020.

Erwähnungen des Begriffs „Migrantifa“ in hauptsächlich an politisch Interessierte gerichteten Medien sind bereits vor dem Prioritätsdatum hinreichend zu finden (taz-Artikel vom 06/05/2020, „Weil Faschismus nicht Geschichte ist“; taz-Artikel vom 23/06/2020, „Wir

vertrauen der Polizei nicht“; Abschrift der Rede der Abgeordneten Martina Renner vom 19/06/2020; Beiträge der Instagram-, Twitter- und Facebook-Accounts „welcomeunited“, „Migrantifa“, „Migrantifa Wien“, „Migrantifa Stuttgart“, „Migrantifa Berlin“, „migrantifa_berlin“, „Mohamed Amjahid“, „dieechtemigrantifa“, „migrantifa_basel“, „Migrantifa NRW“, „migrantifa.stuttgart“, „Migrantifa Leipzig“, „postost migrantifa“, jeweils erstellt vor dem Prioritätsdatum der angefochtenen Marke; Zeit-Artikel „Rassismus soll keine einzige weitere Familie zerstören“: Migrantifa Berlin demonstriert per Schiff“ vom 08/05/2020; ferner verweisen zwei Artikel auf www.nd-aktuell.de vom 12/10/2020 und www.akweb.de vom 17/08/2020 darauf, dass unter dem Label „Migrantifa“ seit einigen Monaten migrantisierte und andere Antifaschist*innen organisiert seien, und spätestens seit dem Anschlag in Hanau im Februar 2020 die Migrantifa-Bewegung in Deutschland wachse und durch Gedenk- und Protestaktionen mehr öffentliche Aufmerksamkeit erhalte).

Bis zum Zeitpunkt der Einreichung der angegriffenen Unionsmarke häuften sich die Berichte auch in den weiter verbreiteten Medien (so ein Artikel auf www.jungewelt.de vom 08/07/2020; auf cicero.de vom 26/06/2020 „Die Migrantifa: ‚Unsere Körper sind per se politisch‘ [...]“; Aufruf und Einladung durch „We’ll Come United“ zu Antirassismus-Tagen vom 02-05/09/2020; Aufruf der Grünen Jugend und Bündnis 90/Die Grünen Frankfurt zur Teilnahme am globalen Klimastreik vom 24/09/2020; Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in seiner Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Anton Baron AfD, die „Migrantifa“ habe unter anderem am 25/07/2020 an einer antirassistischen Demonstration in Stuttgart teilgenommen, die von der nichtextremistischen Plattform „United against Racism“ organisiert worden sei; Artikel auf nd-aktuell.de „Yallah, Yallah gegen Polizeigewalt: Das noch junge linke Bündnis Migrantifa mobilisiert am Wochenende 1500 Menschen gegen Rassismus“ vom 20/07/2020 und „Das Problem steht an der Spitze“ vom 30/06/2020 über eine Demonstration der Migrantifa am Berliner Innenministerium; Artikel in der Frankfurter Rundschau „Antisemitismus von links: Israelfeindliche Parolen auf Frankfurter Demo führen zu Streit“ vom 05/10/2020 und „Nach israelfeindlichen Parolen in Frankfurt: ‚Migrantifa‘ übt Selbstkritik“ vom 19/10/2020).

Die Beiträge richten sich zum einen selbst jedenfalls an politisch Interessierte und belegen zum anderen, dass die „Migrantifa“ sowohl vor dem Prioritäts- als auch dem Anmeldedatum der angegriffenen Marke in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten ist. Jedenfalls das politisch interessierte deutschsprachige Publikum hatte bereits vor dem Prioritätsdatum der angegriffenen Unionsmarke Kenntnis von dem Begriff „Migrantifa“. Entgegen den Vorbehalten des Inhabers handelt es sich hierbei zweifellos um einen hinreichend großen Personenkreis, der einen wesentlichen Teil des maßgeblichen Publikums innerhalb der EU darstellt. Die zunehmende Präsenz des Begriffs im öffentlichen Raum und in den Medien lässt ferner auf eine wachsende Kenntnis des deutschsprachigen Publikums bis zum Anmeldedatum der Marke schließen. Wie oben dargelegt, kann es folglich dahinstehen, ob das Prioritäts- oder das Anmeldedatum maßgeblich ist.

Die Ausführungen des Inhabers zur Aufgliederung des angegriffenen Zeichens in jedenfalls teilweise nicht-existente Bestandteile, welche dem Zeichen Unterscheidungskraft verleihen sollen, sind in Anbetracht des Vorstehenden zurückzuweisen.

Fehlende Unterscheidungskraft

Im Hinblick auf die von der angegriffenen Unionsmarke erfassten Waren und Dienstleistungen erkennt das Publikum im Zeichen „Migrantifa“ lediglich einen thematischen Hinweis auf die genannten Gruppierungen, deren Handeln und Gesinnung. Das liegt schon deshalb nahe, weil der Verkehr an die Präsenz dieser Bezeichnung im öffentlichen Leben sowie in den Medien gewöhnt ist. Aus dieser Erfahrung heraus wird das Publikum nicht erwarten, dass die mit „Migrantifa“ bezeichneten Gruppen als Hersteller der Waren oder Erbringer der Dienstleistungen in Frage kommen. Vielmehr ist es naheliegend, dass eine Kennzeichnung

mit „Migrantifa“ die Bekanntheit der Gruppierungen und deren thematische Ausrichtung fördern sollen. Mithin werden die maßgeblichen Verkehrskreise „Migrantifa“ nicht als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft (im markenrechtlichen Sinn) wahrnehmen, sondern als Beschreibung von inhaltlichen und organisatorischen Strukturen analog „Antifa“.

Der rein informative Charakter des Gesamtzeichens „Migrantifa“ besteht darin, dass er direkt auf die aus dem öffentlichen Leben und aus den Medien bekannte antifaschistische Bewegung durch und für Menschen mit Migrationshintergrund verweist. Daher werden die maßgeblichen Verkehrskreise in Bezug auf die gegenständlichen alltäglichen Waren der Klassen 2, 16, 24 und 25 und die Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 45 den Begriff „Migrantifa“ lediglich als politisches Motto wahrnehmen, dessen Funktion darin besteht, eine bestimmte ideologische Aussage zu vermitteln. Das angemeldete Gesamtzeichen drückt nämlich lediglich aus, dass die gegenständlichen Waren und Dienstleistungen einen direkten Bezug zu der oben dargelegten Bewegung haben. Der Mangel an Individualisierung (fehlende Unterscheidungskraft) erstreckt sich auf ausnahmslos alle angegriffenen Waren und Dienstleistungen.

Der Begriff „Migrantifa“ wird mithin von den maßgeblichen Verkehrskreisen als eine rein (gesellschafts-)politische Aussage verstanden. Besagte Bewegung geht bei weitem über eine einzelne politische Partei oder ein bestimmtes Unternehmen hinaus; ihr mangelt es daher offensichtlich an jeglicher Individualisierungsfähigkeit bzw. Unterscheidungskraft im markenrechtlichen Sinne (vgl. 08/02/2022, R 1715/2021-5, Antifa, § 22).

Die Lösungsabteilung ist auch der Ansicht, dass das Gesamtzeichen „Migrantifa“ als eine Botschaft verstanden werden kann, die zum Kauf der Waren bzw. zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen anregt, da sie einen ganz bestimmten Aspekt der fraglichen Waren und Dienstleistungen bestätigt oder vermittelt, nämlich dass sie dazu bestimmt sind, die dargelegte Bewegung zu fördern (vgl. 13/09/2019, R 2419/2018-2, LLIBERTAT PRESOS PRESOS POLITICS LOLA CULTURA PAIS (fig.), § 18 f.). Die maßgeblichen Verkehrskreise werden davon ausgehen, dass man beim Kauf der Waren oder bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen diese Bewegung finanziell und/oder ideologisch unterstützt (08/02/2022, R 1715/2021-5, Antifa, § 23).

Demzufolge ist die angegriffene Unionsmarke nicht geeignet, auf eine konkrete betriebliche Herkunft der verfahrensgegenständlichen Waren und Dienstleistungen hinzuweisen. Im vorliegenden Fall werden die maßgeblichen deutschsprachigen Verkehrskreise im Zeichen „Migrantifa“ keine herkunftsidentifizierende Marke, sondern einen rein politischen Sinnspruch im Hinblick auf alle angegriffenen Waren und Dienstleistungen erkennen.

Daher stellt die Lösungsabteilung fest, dass die Unionsmarke sowohl zum Prioritätsdatum als auch bei ihrer Anmeldung in ihrer Gesamtheit keine Unterscheidungskraft besaß und nicht geeignet war, die von ihr in den Klassen 2, 16, 24, 25, 35, 41 und 45 erfassten Waren und Dienstleistungen von anderen zu unterscheiden. Mithin wurde sie hinsichtlich dieser Waren und Dienstleistungen entgegen den Vorschriften des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 UMV eingetragen.

Schlussfolgerung

Die angefochtene Marke war im Hinblick auf sämtliche der angefochtenen Waren und Dienstleistungen zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung nicht unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV. Der Inhaber der Unionsmarke hat keinen Nachweis erbracht, dass die Marke vor diesem Zeitpunkt oder vor dem Einreichungsdatum des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit Unterscheidungskraft erlangt hatte.

Angesichts obiger Ausführungen wird dem Antrag vollständig stattgegeben, und die angefochtene Marke ist für sämtliche angefochtenen Waren und Dienstleistungen für nichtig zu erklären.

Da dem Antrag nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a UMV in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV vollständig stattgegeben wird, erübrigt sich eine Prüfung der übrigen Gründe, auf die der Antrag gestützt wird.

KOSTEN

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 UMV trägt die unterliegende Partei die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten.

Da der Inhaber der Unionsmarke die unterliegende Partei ist, trägt er die Löschungsgebühr sowie die dem Antragsteller in diesem Verfahren entstandenen Kosten.

Gemäß Artikel 109 Absätze 1 und 7 sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii UMDV sind die an den Antragsteller zu zahlenden Kosten die Löschungsgebühr und die Vertretungskosten, die auf Grundlage der dort festgelegten Höchstsätze festzusetzen sind.



Die Lösungsabteilung



Gemäß Artikel 67 UMV kann jeder Beteiligte, der durch diese Entscheidung beschwert ist, gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Gemäß Artikel 68 UMV ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss in der Verfahrenssprache eingereicht werden, in der die Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, ergangen ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr von 720 EUR entrichtet worden ist.